

Datenschutz & Compliance

Newsletter für den Datenschutz



SaphirIT

DATENSCHUTZ · COMPLIANCE

Ausgabe Januar 2018 | Seite 46 - 50

INHALT

SEITE 46

**Internationaler
Datenschutztag 2018**

SEITE 47

**Datenschutzgrundverordnung:
Abmahngefahr für Webseitenbe-
treiber**

SEITE 48

**Vereinigtes Königreich gilt ab
dem 30.03.2019 als Drittland**

SEITE 49

**Datenschutzrechtliche Wirksam-
keit von Einwilligungen bei Tab-
let-Unterschriften**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersenden wir Ihnen unseren aktuellen Newsletter Januar 2018.

Wir wünschen allen unseren Lesern ein glückliches und erfolgreiches neues Jahr 2018.

Hinweisen möchten wir Sie zu Beginn des Jahres auf den am 28.01.2018 stattfindenden **Internationalen Datenschutztag 2018**. Seit 2007 wird dieser, vom Europarat ins Leben gerufen, jährlich um den 28. Januar begangen. Gewählt wurde das Datum, da am 28.01.1981 die europäische Datenschutzkonvention unterzeichnet worden war. Die USA und Kanada schlossen sich der Initiative im Jahr 2008 an und feiern seit dem zeitgleich den *Data Privacy Day*.

Ziel ist es in erster Linie alle Bürgerinnen und Bürger auf den Datenschutz zu sensibilisieren.

Vor allem im Hinblick auf die am **25.05.2018** wirksam werdende **EU-Datenschutzgrundverordnung** ist eine ausreichende Sensibilisierung wichtiger denn je. Sollten Sie mit Ihrem Unternehmen noch Handlungsbedarf bis zum Stichtag im kommenden Mai sehen, verweisen wir Sie gerne auf unseren in diesem Monat erschienenen **Datenschutz Flyer 2018**. Sie finden ihn auf unserer Homepage (www.saphirit.de). Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre SaphirIT GmbH

Datenschutzgrundverordnung: Abmahngefahr für Webseitenbetreiber

- Neue Verpflichtungen nach der Datenschutzgrundverordnung -

Die am 25.05.2018 wirksam werdende Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bringt viele Neuerungen mit sich. So auch für Webseitenbetreiber. Ausgenommen sind nur solche Webseiten, die lediglich dem privaten oder familiären Zweck dienen. Alle anderen Webseiten sind künftig mit einer datenschutzrechtlich konformen Datenschutzerklärung auszustatten.

Die Anforderungen an eine zulässige Datenschutzerklärung sind dabei deutlich umfassender als noch nach der aktuellen Gesetzeslage im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Zu beachten sind nicht nur Logfiles, Registrierungsmöglichkeiten, die Verwendung von Cookies sowie der Einsatz von Analyse- oder Trackingmöglichkeiten wie beispielsweise Google Analytics.

Die Datenschutzgrundverordnung schreibt weit mehr Auflagen vor. Diese ergeben sich zum einen aus der Verpflichtung zur Datenminimierung, und zum anderen aus den in der DSGVO festgeschriebenen Grundsätzen der Integrität und Vertraulichkeit.

Vorgeschrieben ist unter anderem die verschlüsselte Übertragung von Daten aus einem für Webseitenbesucher zur Verfügung gestellten Kontaktformular. Der Einsatz von Social Media Plug-ins ist zustimmungspflichtig.



Nicht nur, dass Ihr Unternehmen bei Nichtvorliegen einer ordnungsgemäßen Datenschutzerklärung einen Datenschutzverstoß begeht und damit enorm hohen Bußgeldern (Gemäß Art. 83 DSGVO bis zu 20 Mio. EUR oder bis zu 4 % des weltweit erzielten Umsatzes des vorangegangenen Jahres) ausgesetzt ist, hinzu kommt noch das erheblich gesteigerte Risiko in dieser Hinsicht eine Abmahnung zu erhalten.

Ein Interesse Sie abzumahnern haben nicht nur die Verbraucherschutz- und Wettbewerbsverbände, sondern vor allem auch Konkurrenten, die Ihnen mit der Verhängung eines nicht unerheblichen Bußgeldes schaden wollen.

Hinweis: Sollte bei Ihnen im Hinblick auf die Datenschutzerklärung auf Ihrer Webseite noch Handlungsbedarf bestehen setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung.

Vereinigtes Königreich gilt ab dem 30.03.2019 als Drittland

- Notwendigkeit der Feststellung eines angemessenen Datenschutzniveaus -

In ihrer Pressemitteilung vom 09.01.2018 teilte die EU-Kommission mit, dass das Vereinigte Königreich ab dem 30.03.2019 als sogenanntes Drittland einzustufen sein wird (European Union Directorate-General Justice and Consumers, Brussels, 9 January 2018).



Dies ist die Konsequenz aus der Erklärung des Vereinigten Königreichs gemäß Art. 50 des Vertrages über die Europäische Union aus dieser auszutreten.

Infolgedessen werden sowohl Primär- als auch Sekundärrecht der Union nicht mehr anwendbar sein.

Vorbehaltlich möglicherweise noch zu schließender Übergangsregelungen, die in einem Rücktrittsabkommen enthalten sein könnten, gelten ab dem 30.03.2019 dann die Vorschriften für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer auch für das Vereinigte Königreich.

Notwendig für Unternehmen die personenbezogene Daten mit dem Vereinigten Königreich austauschen ist es dann, ein „angemessenes Datenschutzniveau“ gewährleisten zu können. Dieses fällt mit Austritt aus der Europäischen Union weg.

Für Drittstaaten wird grundsätzlich angenommen, dass dort kein angemessenes Datenschutzniveau besteht.

Mechanismen zur Herstellung eines angemessenen Datenschutzniveaus werden auch nach Wirksamwerden der Datenschutzgrundverordnung weiterhin Binding Corporate Rules (BCR) und EU-Standardverträge sein. Bei Letzteren handelt es sich um von der EU-Kommission vorgegebene Modelklauseln, deren Inhalt nicht abgeändert werden darf. BCR dagegen sind verbindliche, aber selbstaufgelegte (Art. 47 DSGVO legt dabei die inhaltlichen Mindestanforderungen fest) Unternehmensvorschriften zum Umgang mit personenbezogenen Daten.

Im Hinblick auf die Datenschutzgrundverordnung sollten Sie in Ihrem Unternehmen nicht nur im Hinblick auf die kommende Drittlandstellung des Vereinigten Königreichs, sondern generell einige Maßnahmen ergreifen.

1. Analysieren Sie Ihre bestehenden Datenflüsse in Drittländer
2. Identifizieren Sie die bestehenden Rechtsgrundlagen bzw. Mechanismen zur Herstellung eines angemessenen Datenschutzniveaus
3. Im Anschluss daran sollten Sie einen Transfermechanismus für Ihr Unternehmen finden, der die praktikabelste Lösung darstellt

Datenschutzrechtliche Wirksamkeit von Einwilligungen bei Tablet-Unterschriften

In Zeiten der immer weiter voranzuschreitenden Digitalisierung etabliert sich in vielen Branchen mehr und mehr das Umsteigen auf elektronische Prozesse und somit die Vermeidung von Papier und Akten im Unternehmen .

Bereits bei der Annahme von Paketen durch den Postboten, oder während des Zahlungsprozesses bei IKEA mittels EC-Karte wird auf eine Unterschrift in Papierform verzichtet. Getätigt werden diese über sogenannte Unterschriften-Pads.

Es stellt sich die Frage, ob eine elektronische Unterschrift aber auch möglich ist, wenn es um das Abgeben einer wirksamen Einwilligung geht. Hierbei soll nicht nur die Annahme einer Sache oder der Kaufvertrag bestätigt werden, sondern eine datenschutzrechtlich wirksame Einwilligung abgegeben werden.

Bisher sind Einwilligungen in § 4 a Abs. 1 Satz 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Dort heißt es eindeutig, dass die Einwilligung der Schriftform bedarf. Da aber schon nach jetziger Rechtslage häufig die Problematik der elektronischen Einwilligung aufkam nahm das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz (ULC) in Schleswig-Holstein dazu wie folgt Stellung.

„Nach einhelliger Auffassung [...] erfüllt eine [digitale Unterschrift auf einem Tablet-Computer oder mittels Unterschriften-Pad] nicht die Anforderungen der Schriftform. Voraussetzung für die Schriftform ist im Datenschutzrecht [...], dass die Unterschrift in einer Weise geleistet wird, die zur dauerhaften Wiedergabe ebenjener Unterschrift geeignet ist, die tatsächlich geleistet wurde. Sofern die Unterschrift jedoch nicht dauerhaft in das Display des Tablet-Computers geritzt oder gekratzt würde, entspricht die bloße Digitalisierung einer Finger- oder Stiftbewegung nicht der Schriftform. Entsprechend erklärte Einwilligungen sind [...] also formunwirksam.“

Bei dieser Auffassung stellt sich die Frage, ob diese nicht zu weit geht. Zumal das BDSG bereits jetzt vorschreibt, dass auch eine mündliche Einwilligung, wenn auch in Ausnahmefällen, durchaus möglich ist. Die Einwilligung mittels Tablet dürfte zwischen der schriftlichen und der mündlichen einzuordnen sein.

Ändern könnte sich dies jetzt jedoch mit Wirksamwerden der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) am 25.05.2018. Die Verordnung sieht für Einwilligungen kein striktes Schriftformerfordernis mehr vor. Im Hinblick auf die DSGVO stellt das ULC gleich klar: *„Ob dies durch Handzeichnungen auf Touchscreens von Mobilgeräten möglich ist, wird derzeit sowohl*

auf deutscher wie auf europäischer Ebene diskutiert.“

Folglich wird abzuwarten sein, wie sich die Rechtsprechung und die Diskussionen zu dieser Problematik weiterentwickeln.

Die Schriftform erfüllt immerhin den Zweck, Verbraucher vor der unüberlegten Abgabe von Willenserklärungen zu schützen. Im Zivilrecht

ist dies vor allem im Hinblick auf Kündigungen oder Bürgschaften der Fall. Ob die Einwilligung in eine Datenverarbeitung mit diesen gleichgesetzt werden wird und eine Schriftform weiterhin zwingend notwendig ist bleibt abzuwarten. Wir werden Sie zu dieser Problematik auf dem Laufenden halten.

Falls Sie unseren Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten möchten, schicken Sie bitte eine kurze E-Mail an info@saphirit.de

SaphirIT GmbH
Sutthauser Straße 285
49080 Osnabrück
Geschäftsführer
Amtsgericht Osnabrück

www.saphirit.de
USt-ID-Nr. DE268765300
Frank W. Stroot
HRB 20385

Oldenburgische Landesbank AG
IBAN DE29 2802 0050 5042 8200 00
BIC OLBODEH2XXX

Telefon 0541/60079296
Telefax 0541/60079297
datenschutz@saphirit.de

